

I. Welche Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Der Gesetzgeber hat in § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zwei Voraussetzungen festgelegt, die Sie für eine Teilnahme an der Externenprüfung erfüllen müssen:

1. Sie müssen mindestens das Eineinhalbfache der in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf nachweisbar tätig gewesen sein, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

2.

Ausbildungsdauer laut Ausbildungsordnung	Erforderliche Berufstätigkeit für Externenzulassung
2 Jahre	3 Jahre
3 Jahre	4,5 Jahre
3,5 Jahre	5 Jahre 3 Monate

Sie müssen dabei Tätigkeiten ausgeübt haben, die auch von einer entsprechenden Fachkraft ausgeübt werden. Die Tätigkeit in einem ähnlichen Beruf oder rein untergeordnete Tätigkeiten als Hilfskraft reichen nicht aus. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Ausländische Abschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt.

Wenn Sie durch Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft darlegen können, dass Sie die notwendigen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse vollumfänglich erworben haben, können Sie ausnahmsweise auch bei kürzeren Berufstätigkeitszeiten zugelassen werden. So kann etwa eine höhere schulische Allgemeinbildung, wie z. B. die Allgemeine Hochschulreife, verkürzend auf die nachzuweisende Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Zeit Ihrer einschlägigen Berufstätigkeit darf aber keinesfalls kürzer sein als die Ausbildungsdauer laut Ausbildungsordnung.

3. Die nachgewiesene Tätigkeit muss im Wesentlichen dem in der jeweiligen Ausbildungsordnung normierten Berufsbild entsprechen. Sie müssen also alle wesentlichen Tätigkeiten ausgeübt haben, die normalerweise von einer entsprechenden Fachkraft ausgeübt werden.

II. Wann können Sie die Zulassung beantragen?

Sie können die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen, wenn Sie bereits mindestens die Hälfte der erforderlichen Zeit der Berufstätigkeit nachweisen können und die erforderliche Restzeit bis zur Prüfung erfüllt sein wird. Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann auch unter Auflagen, wie z. B. dem Erwerb zusätzlicher Berufserfahrung im entsprechenden Berufsfeld bis zum Zeitpunkt der Prüfung, ausgesprochen werden.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens für die

	• IT-Berufe • Industriekaufleute • Industriell- technische Berufe	Übrige Berufe
Sommerprüfung	10. Januar	10. Februar
Winterprüfung	10. August	10. September

bei der Innung für Metalltechnik Köln, Frankenwerft 35, 50667 Köln eingegangen sein.

Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge können nicht zum vorgesehenen Prüfungstermin berücksichtigt werden.

III. Welche Unterlagen müssen Sie beifügen?

Folgende Unterlagen müssen Sie dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung beifügen:

- Formloses Schreiben mit Angabe des gewünschten Ausbildungsberufes sowie ggf. Fachrichtung, Einsatzgebiet bzw. Schwerpunkt
- Tabellarischer Lebenslauf (ohne Foto)
- Schulabschlusszeugnis
- Tätigkeitsnachweise/Arbeitszeugnisse des Arbeitgebers, die einen möglichst detaillierten Überblick über das Aufgabengebiet der Berufstätigkeit geben
- Zeugnisse erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildungen
- Nachweise spezieller Seminare/Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen

Um die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen möglichst zeitsparend zu gestalten, sollten Sie alle verfügbaren Unterlagen vorlegen. Sofern Tätigkeiten als Selbständiger oder als mithelfender Familienangehöriger geltend gemacht werden, ist eine Bescheinigung dieser Tätigkeiten durch Außenstehende (Betriebsberater, Innungen, Steuerberater u. a., Gewerbeanmeldung, Referenzen) erforderlich.